



Vorlagen-Nr.	
StVV	I-029/20
HA	

Geschäftsbereich: I

Fachbereich: 20

Termin der Tagung: 24.06.2020

Vorlage zur Entscheidung	
☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Oberbürgermeister	26.05.2020	☐ Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	
☒ Ausschuss für Haushalt und Finanzen	16.06.2020	☐ Ausschuss für Bau und Verkehr	
☐ Ausschuss für Recht, Ordnung, Sicherheit und Petitionen		☒ Hauptausschuss	17.06.2020
☐ Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Rechte für Minderheiten		☒ Stadtverordnetenversammlung	24.06.2020
☐ Ausschuss für Bildung, Sport, Kultur und sorbisch/wendische Angelegenheiten		☐ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
☐ Ausschuss für Wirtschaft, Beteiligung und Strukturwandel		☐ Information an AG Ortsteile	
		☐ Jugendhilfeausschuss	

Beratungsgegenstand:

Verlängerung der Frist zu den Veränderungen im Forderungsmanagement der Stadt Cottbus/Chósebuz zur Unterstützung der von der „Corona-Krise“ erheblich betroffenen Personen und Unternehmen vom 30.06.2020 auf den 30.09.2020

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Verlängerung der Frist zu den Veränderungen im Forderungsmanagement der Stadt Cottbus/Chósebuz zur Unterstützung der von der „Corona-Krise“ erheblich betroffenen Personen und Unternehmen vom 30.06.2020 auf den 30.09.2020

In Vertretung
Marietta Tzschope

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:
Anzahl der **Ja**-Stimmen:
Anzahl der **Nein**-Stimmen:
Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Durch die gegenwärtige „Corona-Krise“ geraten viele Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen unverschuldet in temporäre Liquiditätsengpässe und können somit ihren Zahlungspflichten gegenüber der Stadt Cottbus/Chósebus nicht mehr nachkommen. Es ist aus diesem Grund eine enorm erhöhte Anzahl von Stundungs- und Herabsetzungsanträgen zu verzeichnen. Mit dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Cottbus/Chósebus folgt die Stadt Cottbus/Chósebus den Empfehlungen des Deutschen Städtetages vom 20.03.2020 für Gewerbe- und Aufwandsteuern für unmittelbar und nicht unerheblich Betroffene und weitet die für diese Steuerarten empfohlene Verfahrensweise auf alle weiteren Forderungsarten sowie auf mittelbar erheblich Betroffene aus. Die temporären Erleichterungen in der Beantragung von Stundungen für Betroffene wurden zunächst bis zum 30.06.2020 gewährt.

Gegenwärtig wird beurteilt, dass die finanziellen Engpässe der Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen auf Grund der „Corona-Krise“ im Jahr 2020 weiterhin anhalten und eine Verlängerung der Frist zu den Veränderungen im Forderungsmanagement der Stadt Cottbus/Chósebus zur Unterstützung der von der „Corona-Krise“ betroffenen Personen und Unternehmen vom 30.06.2020 auf den 30.09.2020 notwendig ist.

Daraus ergibt sich, dass

1. Stundungen auf Antrag vereinfacht bis zum 30.09.2020 gewährt werden und
2. auf Stundungszinsen auch für den Zeitraum vom 01.07.2020 bis 30.09.2020 verzichtet wird
3. auf Mahnungen und Vollstreckungsmaßnahmen auch im Zeitraum vom 01.07.2020 bis 30.09.2020 verzichtet wird

1. Haushaltsmäßige Auswirkungen auf den Ergebnis-/Finanzhaushalt: ☒ Ja ☐ Nein

Ergebnishaushalt: 111080/4461001

Erträge: (5.000,00 €)

Aufwand:

Finanzhaushalt: 111080/6461001

Einzahlungen: (5.000,00 €)

Auszahlungen:

2. Deckung der Aufwendungen/Auszahlungen:

Ergebnishaushalt: Produkt/Sachkonto

Erträge:

Aufwand:

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen:

Auszahlungen:

3. Folgekosten:

Unter der Annahmen späterer Forderungsbegleichung im Jahresverlauf beschränken sich die finanziellen Auswirkungen auf den Verzicht der Stundungszinsen